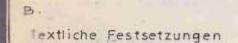
BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan "Inselhof" im Stadtbezirk Villingen

Rechtsgrundlagen

- §§ 9 Abs. 1 Nr.9 BBouG vom 18 08 1976 (BGB1, 15, 2256 (BBauG),
- §§ 1 27 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung vom 15.09.1977 BGBI. I Nr. 63, S. 1763),
- §§ 1 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19.01.1965 (BGBI. 1 S. 21),
- §§ 1, 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO - vom 06.04.1964 (Ges. Bl. 5. 151) i.d.F. der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 21,06,1977 (Ges. Bl. 5,226).



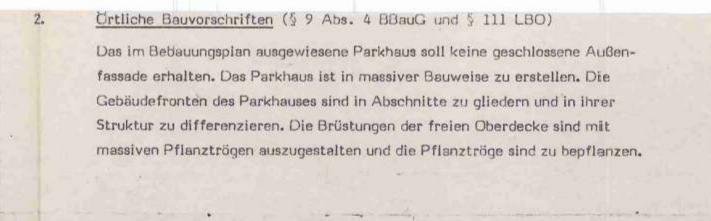
- In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes testgesetzt: Die Planrechtliche Festsetzung erfolgt nach § 9 Abs.1 und 9 BB au G
- 1.1.3.1 Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb des Parkhauses zulässig. Ihre Einund Ausfahrten sind auf dem Baugrundstück durch zeichnerische Eintregungen im Bebauungsplan angegeben.
- 1.1.4 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 und 2 BauNVO)

Nebenanlagen ausgenommen Zäune können auf dem nicht überbaube Grundstücksteil zugelassen werden

Versorgungsanlagen können als Ausnahme zugelassen werden.

- Maß der baulichen Nutzung (§ 16 (2) BauNVO)
- 1.2.1 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 (2) 3 BauNVO)
- 1.2.1.1 Als höchstzulässige Geschoßzahl gilt die im Bebauungsplan eingetragene Geschoßzahl.





Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke, Einfriedigungen und Standorte für Müllbehälter (§ 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO)

2,2.1 Einfriedigungen

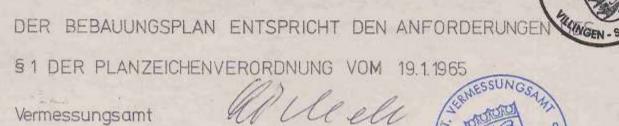
Einfriedigung des Parkhausgrundstücks zum öffentlichen Strassenraum, zu aff lichen Wegen und zu öffentlichen Grünflächen ist nur mit Rasenkantensteinen zulässig, die Einfriedigung kann mit Stauden und Sträuchern abgepflanzt werden.

2.2.2 Müllboxen und Behälter für Mülltonnen im Kerngebiet sind in jedem Falle in Verbindung mit baulichen Anlagen vorzusehen.

verbindlich angegeben.

- Hinweise
- Höhenlage baulicher Anlagen Die Oberkante Erdgeschoß-Fußboden richtet sich nach der Entwässerungsmöglichkeit nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Villingen-Schwenningen. Sie wird vor Baugenehmigung

Pflanzung und Einfriedigung auf Leitungsre Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Leitungsrechte zugunsten von Erschließungsträgern dürfen mit Einfriedigungen nicht überbaut und nur mit niedrigen Pflanzen bepflanzt werden.



Villingen-Schwenningen, den 19. 0kt.1978

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER ÖFFENTLICH AUSGELEG-TEN FERTIGUNG IDENTISCH AUSGENOMMEN ÄNDERUNGEN LAUT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 19. 0kt.1978/56. JUNI 1979

(Cesa ac Baurechtsamt Villingen-Schwenningen, den 20. 0kt.1978

Villingen-Schwenningen, den 29. Juni 1979

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS \$11 BBAUG DURCH ERLASS DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS FREIBURG VOM 07.02 1979 NR 13/24/0225/ 149 GENEHMIGT. ER IST MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG UND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS \$12 BBAUG AM 29. Juni 1979 RECHISVERBINDLICH GEWORDEN. Baurechtsamt



Zeichenerklärung



Gemeinbedarfsfläche Ev Kirchengemeinde

Mass der baulichen Nutzung.

IV Höchstzulässige Geschosszahl

Grundtlächenzahl

GFZ Geschosstlächenzahl

Bauweise Baugrenzen.

- Baugrenzen

Fld Flachdach

Strassentlächen

Gehwegtlüchen -

Mit Geh-Fahr-u Leit Recht zu belastende Flachen

z G zu Gunsten

G.LB.Nr. zu Gunsten Lagebuch Nummer

Öffentliche Grunflächen Ga Garagen

nstige Danstellungen u.Festsetzunge

(1) Arbeitsnummer

= Fläche für einen Nutzungszweck der durch besondere städtebauliche Gründe erfordert wird, § 9 (1) 9 BB au G

Grenze des räum! Geltungsbereich:

Zu erhaltende Bäume

Dachtorm Bauweis Füllschenig der Nutzungsschabln

STADT VILLINGEN - SCHWENNINGEN **PLANUNGSAMT**

Plan: Bebauungsplan "Jnselhof"

Stat Nr Masstab

am yon den 1,9. Okt.1978 gez am gepr am

Entwurf von

6122-04.39

geandert

Fertigung für